

2794/AB
Bundesministerium vom 18.11.2025 zu 3286/J (XXVIII. GP)
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

sozialministerium.gv.at
Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.873.177

Wien, 18.11.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3286/J der Abgeordneten Christoph Steiner, Kolleginnen und Kollegen, betreffend Folgeanfrage zu Anfrage 1178/J „Hilferuf aus der Tourismusbranche: Trinkgeld, Zweitwohnsitze, Betriebsübergaben und Fachkräftemangel“** wie folgt:

Fragen 1 bis 3:

- Wie werden Sie mit der aktuellen Entscheidung des BFG hinsichtlich der Sozialversicherung konkret umgehen?
- Planen Sie aufgrund der Entscheidung des BFG eine neue gesetzliche Regelung?
- Planen Sie aufgrund der BFG-Entscheidung eine österreichweit einheitliche Lösung?
 - a. Wenn ja, welche konkreten Konzepte verfolgen Sie?

Erkenntnisse des Bundesfinanzgerichts im vorliegenden Kontext ergehen zu steuerrechtlichen Fragestellungen. Diesbezüglich ist auf die Zuständigkeit des Herrn Bundesministers für Finanzen zu verweisen.

Fragen 4 bis 8:

- Welche konkreten Maßnahmen planen Sie in Bezug auf die im Regierungsprogramm angekündigte Überprüfung und Neugestaltung der Trinkgeldregelung?
- Wann werden die Betroffenen mit der gewünschten Rechtssicherheit rechnen können?
- Können Sie zusichern, dass dem einzelnen Arbeitnehmer am Ende einer etwaigen Neuregelung (z.B. Einführung einer Pauschale) mehr Trinkgeld übrigbleiben wird?
- Können Sie ausschließen, dass dem einzelnen Arbeitnehmer am Ende einer etwaigen Neuregelung (z.B. Einführung einer Pauschale) weniger Trinkgeld übrigbleiben wird?
- Wie wollen Sie dem Problem der Nachzahlungen von Arbeitgebern aufgrund verzerrter Abrechnungen entgegenwirken und für rechtliche Fairness sorgen?

In Umsetzung des Regierungsprogrammes haben sich die Regierungsparteien darauf verständigt, die beitragsrechtliche Berücksichtigung von Trinkgeldern in der gesetzlichen Sozialversicherung (ASVG) zu aktualisieren. Zugleich sollen im Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) arbeitsrechtliche Regelungen geschaffen werden, wonach die Arbeitnehmer:innen über bargeldlos eingehobene Trinkgelder zu informieren sind.

In Umsetzung der im Regierungsprogramm angekündigten Überprüfung und Neugestaltung der Trinkgeldregelung wurde eine Regierungsvorlage zur Novellierung des ASVG und des AVRAG zur parlamentarischen Behandlung eingebracht. Diese ist bereits beschlossen.

Die gesetzliche Möglichkeit, Pauschalbeträge für Trinkgelder festzulegen und für die Bemessung heranzuziehen, wird im Sinne der Rechtssicherheit angepasst. Es wird eine gesetzliche Grundlage für die Festsetzung bundesweit einheitlicher Pauschalbeträge geschaffen, die ab 2029 jährlich aufzuwerten sind. Die Pauschalbeträge werden gesetzlich als Maximalbeträge festgelegt, um sicherzustellen, dass die tatsächlich vereinnahmten Trinkgelder nur dann herangezogen werden, wenn sie geringer ausfallen als der festgesetzte Pauschalbetrag. Die entsprechende Novelle wurde unter BGBl. I Nr. 77/2025 kundgemacht. Die Neuregelungen treten mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

Aus arbeitsrechtlicher Sicht sind folgende Regelungen in Bezug auf die Neugestaltung der Trinkgeldregelung vorgesehen:

- Arbeitnehmer:innen, die an einem Trinkgeld-Verteilsystem beteiligt sind, sollen am Beginn des Arbeitsverhältnisses durch die Arbeitgeber:innen unverzüglich über den Trinkgeld-Aufteilungsschlüssel informiert werden (Erstinformation).

- Arbeitnehmer:innen sollen auf Anfrage Auskunft über bargeldlos eingehobene Trinkgelder bekommen, sofern die Trinkgelder nicht in bar am selben Arbeitstag oder zeitnah durch einen/eine Arbeitnehmer:in, der/die Einsicht in die zugeflossenen Trinkgelder hat, verteilt werden.
- Diese Auskunft kann für maximal 3 Jahre im Nachhinein verlangt werden.
- Wird die Auszahlung des Trinkgelds für einen bestimmten Zeitraum, (höchstens aber für ein Jahr) vereinbart, besteht für diesen Zeitraum kein Auskunftsanspruch.

Die mit der Regierungsvorlage 210 BlgNR 28. GP vorgeschlagenen arbeitsrechtlichen Maßnahmen treten mit 1.1.2026 in Kraft. Arbeitnehmer:innen mit zu diesem Zeitpunkt aufrechten Arbeitsverhältnissen sollen durch die Arbeitgeber:innen bis 28.2.2026 über den Trinkgeld-Verteilungsschlüssel erstmalig informiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

